

RS Vwgh 1988/9/23 88/11/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

VwGG §28 Abs1 Z6;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2808/76 B 13. Jänner 1977 VwSlg 9216 A/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Säumnisbeschwerde, in der ausdrücklich und ausschließlich der Antrag gestellt wird, der VwGH möge der belangten Behörde die versäumte Entscheidung auftragen, ist - ohne Möglichkeit eines Verbesserungsauftrages - wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH zurückzuweisen.

Schlagworte

Inhalt der Säumnisbeschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110064.X01

Im RIS seit

12.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>